OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
Exail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751333/12/KLi

Datum:
Linz, 22. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. März 2021 des F I, geb. x, StA K, vertreten durch Mag. Dr. H B, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Februar 2021, GZ: BA-4-AEG/45580, betreffend Zurückweisung des Antrages vom 18. Dezember 2019 auf „Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie Feststellung, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Februar 2021, GZ: BA-4-AEG/45580, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 18. Dezember 2019 auf Ausstellung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen und festgestellt, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fällt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 18. Dezember 2019 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gestellt und diverse Unterlagen beigelegt. Er habe zuvor bereits über eine Aufenthaltskarte verfügt, welche eine Kartengültigkeit von 2. Jänner 2015 bis 2. Jänner 2020 aufgewiesen habe. Davor habe er seit 3. April 2012 über eine Aufenthaltsbewilligung als Student verfügt.

Er habe am x E H, geb. x, StA T, geheiratet. Für diese sei am 22. Dezember 2014 eine Anmeldebescheinigung ausgestellt worden. Sie sei von 22. August 2014 bis 7. Oktober 2014 sowie von 5. Dezember 2014 bis 16. Jänner 2015 Arbeitnehmerin in Österreich gewesen. Seit diesem Zeitpunkt gehe sie keiner Beschäftigung mehr nach. Durch Ermittlungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich sei festgestellt worden, dass sie von 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2019 bei diversen Arbeitgebern in der T Republik beschäftigt gewesen sei, aktuell sei sie seit dem 1. April 2020 bei einem Unternehmen in x angestellt.

Bei einer Nachschau in der Wohnung der Ehefrau sei der Bruder des Bf angetroffen worden. Er habe angegeben, dass sich sowohl der Bf als auch dessen Ehefrau an dieser Adresse aufhalten würden. Diese Nachschau habe aber nicht den Anschein erweckt, dass sich eine Frau in dieser Wohnung aufhalten würde. Die Ehefrau sei noch in x, x gemeldet. Nachdem diese Wohnung sehr klein sei, sei der Bf zu seinem Bruder in x, x gezogen. Warum der Bf nicht gemeinsam mit seiner Frau in einer Wohnung lebe, wisse der Bruder nicht. Ermittlungen hätten ergeben, dass die Ehefrau des Bf seit mehr als zwei Jahren nicht mehr an der Adresse in x, x wohne.

Ein Ermittlungsverfahren in Hinblick auf eine Scheinehe sei gemäß § 190 Z 1 StPO iVm § 57 StGB eingestellt worden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass gemäß § 54 NAG Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels das Vorliegen der Familienangehörigeneigenschaft und

somit eine Ehe, die nicht den Anschein einer Aufenthaltsehe erwecke, sei. Liege eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG vor, sei ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG zurückzuweisen und gemäß § 54 Abs. 7 NAG die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes falle.

Das gegen den Bf und seine Ehefrau eingeleitete Strafverfahren wegen des Verdachtes auf Eingehen einer Aufenthaltsehe sei am 28. Mai 2020 wegen Verjährung eingestellt worden. Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs. 1 NAG setze nicht voraus, dass die Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft worden seien. Die Einstellung sei außerdem nur wegen Verjährung erfolgt. Die Behörde sei an diese Einstellung nicht gebunden und habe die Aufenthaltsehe selbständig zu beurteilen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der widersprüchlichen Aussagen des Bruders des Bf komme die Behörde zu dem Entschluss, dass es sich um eine Aufenthaltsehe handle. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18. März 2021, mit der der Bescheid wegen Gesetzwidrigkeit angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die belangte Behörde vermeine, es würde eine Aufenthaltsehe vorliegen. Dies sei unrichtig und es würden dafür auch entsprechende nachvollziehbare Anhaltspunkte fehlen. Die Ehe sei nach wie vor aufrecht, sie sei weder geschieden noch für nichtig erklärt worden. Ein Strafverfahren wegen Scheinehe sei eingestellt worden. Der Umstand, dass der Bruder des Bf keine konkreten Angaben machen habe können, bestätige keinesfalls das Vorliegen einer Aufenthaltsehe.

Dazu komme, dass der Bf bereits seit mehr als drei Jahren mit seiner x Ehegattin verheiratet sei und daher ein eigenständiges, von der gegenständlichen Ehe unabhängiges, EU-rechtliches Aufenthaltsrecht besitze und daher schon aus diesem Grund berechtigt sei, seine Aufenthaltskarte verlängert zu erhalten. Auf diesen Umstand sei die belangte Behörde überhaupt nicht eingegangen. Diese 3-Jahres-Frist sei bereits am 10. Oktober 2017 abgelaufen, sodass Vorgänge nach diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des gegenständlichen Falles unabhängig seien.

Tatsache sei, dass es eheliche Probleme zwischen seiner Frau und dem Bf gebe. Diese seien einerseits auf den übermäßigen Alkoholkonsum seiner Ehegattin zurückzuführen, andererseits darauf, dass er am 23. Dezember 2019 in den K gereist sei und Corona-bedingt erst am 5. September 2020 nach Österreich zurückkehren habe können. Dieser lange Auslandsaufenthalt habe dazu geführt,

dass seine Ehegattin in die T zurückgekehrt sei und nunmehr offensichtlich nicht mehr dazu bereit sei, nach Österreich zurückzukommen.

Unterlagen zu den gesundheitlichen Problemen seiner Frau habe er vorgelegt. Diese seien von der belangten Behörde nicht gewürdigt worden.

Der Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie b) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern, dass ihm die beantragte Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers antragsgemäß erteilt und ausgestellt werde; oder c) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 7. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde, sowie die Ehefrau des Bf, E H, und der Bruder des Bf, F I, als Zeugen geladen wurden. Außerdem wurde eine Dolmetscherin für die albanische Sprache beigezogen.

Die Ehefrau des Bf ist aufgrund einer stationären Spitalbehandlung nicht erschienen. Der Bf und sein Bruder wurden vernommen. Außerdem wurde die Sach- und Rechtlage mit dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf und einer Vertreterin der belangten Behörde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und Staatsangehöriger des K.

II.2. Der Bf verfügte zunächst ab 3. April 2012 über eine Aufenthaltsbewilligung als Student.

Von 2. Jänner 2015 bis 2. Jänner 2020 verfügte der Bf über eine Aufenthaltskarte.

II.3. Am x heiratete der Bf die am x geborene tschechische Staatsangehörige, E H am Standesamt in x.

Der Bf lernte seine Ehefrau bei einem Ausflug mit Freunden in die T in einer Bar kennen. Gemeinsame Gespräche fanden und finden in einer Mischung aus Englisch und Deutsch statt. Der Bf versteht nach seinen Angaben auch ein bisschen die jugoslawischen Sprachen, die der x Sprache ähnlich sind.

Die Eheschließung wurde am Standesamt in x vollzogen. Die Hochzeit fand im kleinen Kreis mit etwa acht Personen statt. Von den Familienangehörigen war der Bruder des Bf anwesend. Nach den Angaben des Bf waren ansonsten seine Freunde und Freunde seiner Ehefrau anwesend. Der Name des Lokales in dem es nach der Eheschließung einer Feier gab, war dem Bf nicht erinnerlich.

Daran anschließend stellte der Bf am 18. Dezember 2019 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für EWR-Bürger.

II.4. Für die Ehefrau wurde am 22. Dezember 2014 eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Die Ehefrau war von 22. August 2014 bis 7. Oktober 2014 sowie von 5. Dezember 2014 bis 16. Jänner 2015 Arbeitnehmerin in Österreich. Seither geht die Ehefrau in Österreich keiner Beschäftigung mehr nach. Durch Ermittlungen der Landespolizeidirektion wurde festgestellt, dass die Ehefrau von 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2019 bei diversen Arbeitgebern in der T Republik beschäftigt war. Seit 1. April 2020 ist bei einem Unternehmen in P angestellt.

Die Ehefrau war von 11. Juni 2014 bis 18. November 2020 in x, x/S1/3 polizeilich gemeldet. An der Adresse des Bf bzw. des Bruders des Bf (F I) war die Ehefrau nie gemeldet.

Seit 1. April 2021 befindet sich die Ehefrau in einem Krankenhaus in der T Republik in stationärer Behandlung.

II.5. Die Ehefrau war in der Zeit von 11. Juni 2014 bis 18. November 2020 unter der Adresse in x, x/x/x gemeldet und Mieterin dieser Wohnung. Allerdings war sie nur bis Anfang 2015 tatsächlich dort aufhältig.

In der Zeit von 11. Juni 2014 bis 30. November 2018 war auch der Bf unter dieser Adresse gemeldet. Seit 30. November 2018 ist der Bf unter der Adresse in x, x/x/x gemeldet, wobei es sich um die Wohnung seines Bruders, x, handelt.

Der Bruder des Bf war von 28. Juli 2014 bis 30. November 2018 ebenfalls unter der Adresse in x, x/x/x gemeldet. Seit 30. November 2018 ist er in x, x/x/x gemeldet.

Die Ehefrau des Bf war in x, x/x/x nie gemeldet.

II.6. Die Wohnung an der Adresse in x, x/x/x, hatte eine Größe von ca. 60 m², mit zwei Schlafzimmern, Küche, Wohnzimmer und Bad. Der Bf und sein Bruder gaben an, ein Zusammenleben zu Dritt sei für niemanden als beengt empfunden worden.

Die Miete wurde nur vom Bf und von der Ehefrau bezahlt. Der Bruder des Bf beteiligte sich an den Lebenshaltungskosten, in dem er Einkäufe tätigte. Die Reinigung der Wohnung wurde von allen drei Bewohnern abwechselnd und ja nach zeitlicher Kapazität erledigt. Insgesamt war das Zusammenleben mit einer Wohngemeinschaft vergleichbar.

II.7. Abgesehen vom Zusammenleben mit dem Bruder des Bf haben der Bf und seine Ehefrau keine gemeinsamen Freunde. Auch sonst beschränkten sich die bisherigen gemeinsamen Aktivitäten auf die Finanzierung und die Organisation des gemeinsamen Haushalts an der vormaligen Adresse in x, x/x/x.

Ein darüber hinausgehendes Eheleben fand bzw. findet nicht statt. An der aktuellen Wohnadresse des Bf befinden sich keine nennenswerten persönlichen Gegenstände der Ehefrau.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Auch der bisherige Aufenthalt des Bf in Österreich ist unstrittig.

III.3. Die Eheschließung zwischen dem Bf und seiner Ehefrau ist durch die im Akt befindliche Heiratsurkunde nachgewiesen.

Die Feststellungen zur Eheschließung ergeben sich aus den, wenn auch sehr knappen, Aussagen des Bf. Wenngleich einer Eheschließung im kleinen Kreis noch nicht deren Ernsthaftigkeit abgesprochen werden kann, wäre auch bei einer solchen zumindest eine Erinnerung an diesen Tag zu erwarten bzw. wären Erinnerungen bei einer kleineren Feier (aufgrund deren Überschaubarkeit) wohl noch eher zu erwarten, als bei einem großen Fest.

Der Bf konnte aber keine Angaben mehr zu den anwesenden Gästen und nicht einmal den Namen des Lokales nennen. Auch zu Hochzeitsfotos gab der Bf leidglich an, seine Frau habe die gemeinsamen Fotos mitgenommen.

III.4. Die Anmeldebescheinigung der Ehefrau ergibt sich aus dem Akt, insbesondere aus den Feststellungen der belangten Behörde und ist insofern unstrittig. Selbiges gilt für die Berufstätigkeit der Ehefrau in Österreich. Die

Meldeadresse der Ehefrau ergibt sich aus einer Abfrage des Zentralen Melderegisters.

Die weiteren beruflichen Tätigkeiten der Ehefrau konnten nur mit Hilfe polizeilicher Erhebungen bzw. den Ausführungen der belangten Behörde festgestellt werden. Selbst der Bf konnte zur beruflichen Tätigkeit seiner Ehefrau nur vage bis gar keine Angaben machen. Weder konnte er den Namen des Arbeitgebers seiner Ehefrau noch den ungefähren Ort der Beschäftigung nennen, noch die konkrete Tätigkeit seiner Ehefrau beschreiben. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gab der Bf lediglich an, es handle sich um einen Betrieb mit verschiedenen Filialen in der Gastronomie, z. B. ein Hotel. Bei lebensnaher Betrachtung wäre aber zu erwarten, dass ein Ehepartner über die Berufstätigkeit zumindest Angaben über die Art der Tätigkeit des anderen Ehepartners machen kann und zumindest den Namen des Arbeitgebers nennen kann. Der Bf wurde außerdem unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die albanische Sprache vernommen, sodass auch sprachliche Probleme keine Erklärung für die ungenauen Angaben des Bf sein können.

Auch zum aktuellen Aufenthalt der Ehefrau gab der Bf lediglich an, sie befinde sich in einem Krankenhaus in der T Republik, aufgrund von psychischen Problemen und Alkoholproblemen, in stationärer Behandlung. Wenngleich dies aufgrund der in x Sprache vorgelegten medizinischen Unterlagen zwar erschließbar ist, konnte der Bf auch zum Gesundheitszustand seiner Ehefrau nur ungefähre Angaben machen. Weder zum aktuellen Stand der Behandlungen, noch zur Dauer des Aufenthaltes der Ehefrau im Krankenhaus konnten Beweisergebnisse gewonnen werden. Der Bf rechtfertigte dies damit, dass er mit seiner Ehefrau auch nicht über die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gesprochen habe, um sie nicht zusätzlich zu belasten.

Der Bf at zwar bei seiner Vernehmung angegeben, seine Ehefrau aus Liebe geheiratet zu haben. Das erkennende Gericht hat dementgegen nicht den Eindruck gewonnen, dass eine besondere emotionale Bindung zwischen dem Bf und seiner Ehefrau besteht. Das erkennende Gericht gesteht dem Bf zwar zu, dass eine gewisse freundschaftliche oder zumindest zweckmäßige (siehe dazu sogleich) Bindung zu seiner Ehefrau besteht, die aber nicht an ein eheliches Zusammenleben heranreicht.

III.5. Die polizeilichen Meldungen des Bf, seiner Ehefrau und seines Bruders ergeben sich aus Abfragen des Zentralen Melderegisters.

III.6. Die Feststellungen zum Zusammenleben des Bf mit seiner Ehefrau und seinem Bruder ergeben sich aus den Aussagen des Bf und seines Bruders in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen liegen zunächst unterschiedliche Aussagen vor. Während der Bf angab, er habe die Miete mit seiner Ehefrau bezahlt und sein Bruder habe einen Beitrag durch das Einkaufen von Lebensmitteln geleistet, gab sein Bruder zunächst an, er habe sich auch an der Miete beteiligt. Erst über Vorhalt der Aussage des Bf änderte dessen Bruder seine Aussage dahingehend, dass er Lebensmittel gekauft habe. Sodann übereinstimmend gaben beide an, dass es zweckmäßig gewesen sei, zu dritt zu wohnen und sich die Kosten zu teilen.

Die Haushaltführung, Aufräumen und Reinigungsarbeiten wurden nach den Aussagen der beiden Brüder von allen, je nach zeitlicher Möglichkeit, ohne einen genauen Plan, verrichtet. Es sei zweckmäßig gewesen, diese Arbeiten je nach beruflicher Auslastung vorzunehmen.

Überhaupt entstand für das erkennende Gericht der Eindruck, dass das Zusammenleben zwischen dem Bf, seiner Ehefrau und dessen Bruder mehr von Zweckmäßigkeitserwägungen getragen war, als von emotionalen Bindungen. Der Bruder des Bf konnte zum Zusammenleben seines Bruders und dessen Ehefrau, obwohl dieses in einer gemeinsamen Wohnung stattfand, kaum Angaben machen. Er sagte dazu nur im Sinne einer rhetorischen Frage aus, warum man zwei Wohnungen bezahlen sollte, wenn man auch zu Dritt mit einer Wohnung auskomme. Offensichtlich standen die wirtschaftlichen Motive einer Wohngemeinschaft im Vordergrund.

Für das erkennende Gericht entstand auch der Eindruck, dass ein Zusammenleben für alle Beteiligten, nachdem man sich ja zumindest auf freundschaftlicher Ebene gut verstand, eine gute finanzielle Lösung war. Die Ehefrau war zumindest ab 2015 ohnehin kaum mehr anwesend. Vor diesem Hintergrund gesteht das erkennende Gericht dem Bf zwar eine freundschaftliche Bindung zu seiner Ehefrau zu, kann aber den ehelichen Charakter des Zusammenlebens nicht erkennen.

Die emotionale Bindung zwischen den beiden Brüdern scheint deutlich intensiver zu sein, als jene zur Ehefrau, wenngleich der Bruder des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht kaum Angaben zum Eheleben machen konnte, obwohl er in derselben Wohnung wohnte.

Dem Bruder waren offensichtlich eine günstige Aussage für seinen Bruder und seine Wahrheitspflicht gleichermaßen bewusst, sodass daraus seine vagen Angaben resultierten. Überwiegend beantwortete der Bruder die an ihn gerichteten Fragen damit, dass dazu der Bf befragt werden müsste. Aus seinen Aussagen kann daher weitgehend nichts gewonnen werden.

III.7. Auch die Angaben des Bf zum Eheleben waren nur sehr knapp gehalten und konzentrierten sich auf die finanzielle Organisation, wobei aber der Bf auch den herkömmlichen Alltag nicht zu beschreiben vermochte, beispielsweise, wer zuerst

aufsteht, wer wann in die Arbeit geht und von dieser zurück kommt, wie der Abend an Wochentagen aussieht, wie das Wochenende gestaltet wird. Wenngleich die Aussage des Bf dazu, dass kein luxuriöses Leben geführt wurde, sehr glaubhaft ist, ist auch von einem Alltagsleben auszugehen, dessen Beschreibung aber , wie alle anderen Angaben, nur vage geblieben ist.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 2 normiert folgende Definitionen der dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

14. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht: das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten;

[...].

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;

2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.
[...].“

IV.2. § 30 NAG regelt hinsichtlich einer Aufenthaltsehe Folgendes:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.“

IV.3. § 52 NAG regelt das Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern wie folgt:

„Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
4. Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist, oder
5. sonstige Angehörige des EWR-Bürgers sind,
   a) die vom EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben,
   b) die mit dem EWR-Bürger bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

(2) Der Tod des zusammenführenden EWR-Bürgers, sein nicht bloß vorübergehender Wegzug aus dem Bundesgebiet, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe sowie die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit ihm berühren nicht das Aufenthaltsrecht seiner Angehörigen gemäß Abs. 1.“

IV.4. § 54 NAG normiert für Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers Folgendes:

„Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.

(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.
(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt in Österreich für mehr als 3 Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von 5 Jahren bzw. für eine allfällig geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

Der Bf hat die x Staatsbürgerschaft und ist damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG. Aufgrund der am x vollzogenen Eheschließung mit der x Staatsbürgerin, E H, würde der Bf zunächst als Familienangehöriger einer unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin iSd §§ 2 Abs. 1 Z 9 iVm 54 Abs. 1 NAG gelten. Der Bf stellte dementsprechend auch den verfahrensgegenständlichen Antrag.

V.2. Ein aus § 54 Abs. 1 NAG abgeleitetes Aufenthaltsrecht käme dem Bf gemäß § 54 Abs. 5 leg. cit. grundsätzlich auch weiterhin zu, da die zuvor eingegangene Ehe schon mehr als drei Jahre angedauert hat. Einerseits ist dazu aber zu berücksichtigen, dass die Ehefrau des Bf schon seit dem Jahr 2015 nicht mehr in Österreich lebt und seither von ihrem Freizügigkeitsrecht keinen Gebrauch mehr gemacht hat.

Andererseits normiert § 54 Abs. 7 NAG, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zurückzuweisen ist und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

V.3. Eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

V.4. Eine derartige Aufenthaltsehe liegt vor, wenn sich ein Fremder für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels auf eine von ihm geschlossene

Ehe beruft, er in diesem Zeitpunkt jedoch kein gemeinsames Familienleben mit seinem Ehegatten im Sinne des Art. 8 EMRK führt (VwGH 27.04.2017, Ra 2016/22/0014; 19.09.2012, 2008/22/0243; 16.02.2012, 2011/18/0039). Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich alleine nicht zum Ehegattennachzug. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammen leben wollen (vgl. Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 30 Rz 7). Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände.

Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei vor allem der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung Bedeutung zukommt. Es kommt auch nicht auf die zur Ehe führenden Beweggründe des österreichischen Teils an, sondern alleine auf die Absicht des Fremden. Auf ein Wissen oder Wissenmüssen des österreichischen Ehepartners kommt es also für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es kommt auch nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartner, sondern allein auf die Absicht des Fremden an (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; 09.08.2018, Ra 2018/22/0033). Wenn selbst ein strafgerichtlicher Freispruch der Feststellung einer Aufenthaltsehe nicht von vornherein entgegensteht, gilt dies umso mehr für eine strafgerichtliche Diversion (VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0041) [Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 30 Rz. 5].

V.5. Auch der Verwaltungsgerichtshof befasste sich in seiner Rechtsprechung mit der Beurteilung einer Aufenthaltsehe:

V.5.1. In seinem Erkenntnis vom 9. August 2018, Ra 2018/22/0033 führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„10. Das Verwaltungsgericht stützte sich bei seiner Annahme, es handle sich bei der Ehe der Mitbeteiligten mit S J nicht um eine Aufenthaltsehe (im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG) einzig auf die freisprechende Entscheidung des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien im Strafverfahren nach § 117 FPG. Eigene Feststellungen bzw. beweiswürdigende Ausführungen dazu finden sich im angefochtenen Erkenntnis nicht. Das Verwaltungsgericht ist somit erkennbar davon ausgegangen, dass die freisprechende Entscheidung in einem

Verfahren nach § 117 FPG gegen die Mitbeteiligte und ihren Ehegatten für sich alleine hinreichend sei, um die Annahme des Nichtvorliegens einer Aufenthaltsehe zu tragen. Dieses Rechtsansicht besteht aus folgen Gründen nicht zurecht:
11. Der auf den unmittelbaren Täter bezugnehmende Straftatbestand des § 117 Abs. 1 FPG stellt darauf ab, dass dieser „weiß oder wissen musste“, dass sich der Fremde (etwa) für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe berufen will. Auf dieses Wissen oder Wissenmüssen des (hier:) österreichischen Ehepartner kommt es aber für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsverbot nach § 67 FPG, VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349, Rn 12). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass es nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartners, sondern alleine auf die Absicht des Fremden ankommt (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; jeweils mwN). Der Revisionswerber weist somit zutreffend daraufhin, dass die jeweiligen Verfahrensgegenstände nicht deckungsgleich sind.
12. Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG setzt auch nicht voraus, dass der Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist (vgl. – wenn auch im Zusammenhang mit einem fremdenpolizeilichen Verfahren – wiederrum das bereits zitierte Erkenntnis Ra 2016/21/0349, Rn 12 mwN). Es steht einer derartigen Annahme auch nicht entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FPG nicht mit einer Verurteilung endetet (vgl. im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer Einstellung eines Verfahrens nach § 117 FPG im Rahmen der Beweiswürdigung erneut das Erkenntnis Ra 2016/21/0349, Rn 12, mit Verweis auf VwGH 22.02.2011, 2010/18/0446).
13. Der Verwaltungsgerichtshof hat (wenn auch im Zusammenhang mit Strafverfahren nach anderen Bestimmungen) in allgemeiner Form festgehalten, dass die Bindungswirkung verurteilender strafgerichtlicher Entscheidung im Falle einer freisprechenden Entscheidung nicht zum Tragen kommt (vgl. VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 16.10.2006, 2004/10/0178). Diesfalls hat die zuständige Behörde (vorliegend somit die Niederlassungsbehörde) eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, was ein mängelfreies Ermittlungsverfahren und eine vollständige Beweiserhebung voraussetzt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, Rn. 16).“

V.5.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 2020, Ra 2019/22/0203 Nachfolgendes aus:

„Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSg § 30 Abs. 1 NAG 2005 setzt nicht voraus, dass der Ehepartner gemäß § 117 FrPolG 2005 bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FrPolG 2005 erstattet worden ist (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es steht einer derartigen Annahme auch nicht entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FrPolG 2005 nicht mit einer Verurteilung endetet (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349; 22.02.2001, 2010/18/0446)“.

V.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens – wie auch bereits die belangte Behörde – den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen dem Bf und seiner Ehefrau geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handelt.

Diese rechtliche Schlussfolgerung resultiert aus dem Umstand, dass die Angaben des Bf zur Eheschließung nur sehr oberflächlich geblieben sind. Schon die Heirat selbst war davon geprägt, dass der Bf keine besonderen Erinnerungen an einen für viele Menschen doch besonderen Tag hatte. Gerade bei einer Heirat im kleinen Kreis wären Erinnerungen an einen überschaubaren Gästekreis zu erwarten, bzw. zumindest an den Namen des Lokals in dem die Feier stattfand, oder zumindest das Vorhandensein von Fotos. All diese Umstände deuten aber darauf hin, dass die Eheschließung weniger emotionale als mehr aufenthaltsrechtliche Motive hatte.

Diese Motivation setzt sich auch im daran anschließenden Zusammenleben fort. Wenngleich für das Leben an der Adresse in x, x/x/x noch die gemeinsame Bestreitung des Alltags angenommen werden kann, war dies an der Adresse in x, x/x/x, nicht mehr der Fall. Wie ausgeführt, reichte auch die gemeinsame Wirtschaftsführung alleine nicht an die rechtliche Qualifikation eines Ehelebens heran. Nachdem die Ehefrau schon seit 2015 nicht mehr in Österreich aufhältig ist und der Bf auch kaum über deren Lebensumstände Auskunft geben kann, gehen beide schon seit längerem getrennte Wege. Selbst die vormals gemeinsamen Wege können jedoch gleichfalls nicht als Familienleben iSv Art 8 EMRK qualifiziert werden.

Selbst wenn der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht seine ernsthaften Absichten beteuert hat, konnte er diese nicht mit entsprechenden Antworten, die bei ernsthafter Ehe zu erwarten wären, bestätigen.

V.7. Auch der Umstand, dass das Strafverfahren wegen des Verdachtes gemäß § 117 Abs. 1 FPG von der Staatsanwaltschaft Linz mit Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens vom 28. Mai 2020, GZ: 41 BAZ 665/20b-1, gemäß § 190 Z 1 StPO aufgrund § 57 StGB eingestellt wurde, vermag das Bestehen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG nicht zu ändern. Für diesen Fall war nämlich eine eigenständige Beurteilung des erkennenden Gerichtes vorzunehmen.

V.8. Möglicherweise erschien eine gemeinsame Wohnsitznahme und eine gemeinsame Finanzierung des Alltages für alle Beteiligten eine zweckmäßige Lösung, nicht zuletzt für den jeweiligen Aufenthalt in Österreich. Derartige, wenn auch freundschaftliche, Zweckmäßigkeitsüberlegungen führen aber nicht zur Annahme einer Ehe mit gemeinsamen Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK.

Vielmehr erscheint es so, dass der Bf seinen Aufenthaltstitel als Studierender mangels entsprechenden Studienerfolges und mangels Erwerb von Deutschkenntnissen nicht aufrechterhalten konnte. Demnach benötigte er gleichsam einen „anderen“ Aufenthaltstitel.

V.9. Insgesamt erscheinen die Beweggründe des Bf, einen Aufenthaltstitel zu erlangen – trotz fehlenden Studienerfolges und trotz fehlender Deutschkenntnisse

– deutlich zu überwiegen. Ein Eheleben in der entsprechenden Mindestqualität, liegt demgegenüber nicht vor.

Das erkennende Gericht gelangt daher, wie auch die belangte Behörde, zu dem Schluss, dass es sich bei der zugrundeliegenden Ehe um eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG handelt.

V.10. Der Bf bringt zusätzlich noch vor, dass ihm selbst bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSv § 30 NAG, auch selbst ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich zukommen würde.

V.11. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist die höchstgerichtliche Judikatur in der ausgeführt wird, dass Ehegatten von EWR-Bürgern, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben, die Stellung als „begünstigter Drittstaatsangehöriger“ iSd § 2 Abs. 4 Z 11 FrPolG 2005 zukomme; dies auch dann, wenn die Ehe als Aufenthaltsehe zu qualifizieren sei (vgl. E 7. April 2011, 2011/22/0005; B 14. April 2016, Ro 2016/21/0005), und zwar jedenfalls solange keine rechtskräftige Feststellung iSd § 54 Abs. 7 NAG 2005 vorläge (VwGH 23.3.2017, Ra 2016/21/0349). [) [Abermann in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 54 Rz 22]

V.12. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seinem Beschluss vom 14.4.2016, Ro 2016/21/0005, aus:

„Einem Fremden, der mit einem in Österreich lebenden, sein unionsrechtliches Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmenden EU-Bürger aufrecht verheiratet ist (unabhängig davon, ob die Ehe als Scheinehe zu qualifizieren ist), kommt die Rechtsposition als begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 4 Z 11 FrPolG 2005 zu (vgl. E 7. April 2011, 2011/22/0005). Insofern trifft es zwar zu, dass das formell aufrechte Bestehen der Ehe maßgeblich ist. Das steht der Wahrnehmung einer Scheinehe aber nicht entgegen, sondern bedeutet nur, dass sich die Konsequenzen dieser Scheinehe nach den für begünstigte Drittstaatsangehörige geltenden Regeln bestimmen. Insbesondere käme etwa die Erlassung eines Aufenthaltsverbots nach § 67 Abs. 1 FrPolG 2005, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des begünstigten Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist, in Betracht (vgl. E 21. Februar 2013, 2011/23/0647). Aber auch die Versagung eines Visums ist auf dieser Basis (nach § 21 Abs. 2 Z 7 FrPolG 2005; dass das VwG verfehlt den Versagungsgrund nach § 21 Abs. 2 Z 2 FrPolG 2005 herangezogen hat, verletzt den Fremden fallbezogen nicht in Rechten) zulässig (vgl. E 19. Juni 2008, 2007/21/0266; E 26. März 2015, Ro 2014/22/0026).“

V.13. Gemäß § 2 Abs. 4 Z 11 FPG sind begünstigte Drittstaatsangehöriger der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreichers, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht in Anspruch

genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine unionsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht.

V.14. Der Bf erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dem Vorbingen des Bf ist zunächst entgegen zu halten, dass seine Ehefrau ihr Freizügigkeitsrecht schon seit Anfang 2015 nicht mehr in Anspruch nimmt. Auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Qualifikation iSd § 2 Abs. 4 Z 11 FPG sind nicht erfüllt. Der Bf verfügt insofern auch nicht über ein eigenes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht.

V.15. Zusammengefasst hat die belangte Behörde den Antrag des Bf daher zu Recht im Hinblick auf § 30 Abs. 1 NAG zurückgewiesen und festgestellt, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

V.16. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben umfangreich dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung einer Aufenthaltsehe im Sinne von § 30 NAG.

VI.3. Der konkrete Sachverhalt ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Fragen der Beweiswürdigung sind der Revision nicht zugänglich (VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer